KR-Nr. 70/1992 Küsnacht, Zürich und Regensdorf, 9. März 1992

**INTERPELLATION** von Willy Spieler (SP, Küsnacht), Willy Volkart (SP, Zürich)

und Urs Kaltenrieder (SP, Regensdorf)

betreffend Bewilligung des Laserdrome in Rümlang

Der Antwort des Regierungsrates vom 12. Februar 1992 auf die Anfrage von Willy Volkart, Zürich, und Willy Spieler, Küsnacht (KR Nr. 256/1991), ist zu entnehmen, dass die Bewilligung des Laserdrome im Grodoonia-Center Rümlang durch den zuständigen Gemeinderat weder «klares Recht» noch «wesentliche öffentliche Interessen missachtet» habe. Die «Beurteilungen des Laserdrome» gingen auseinander, «ein Anlass zu aufsichtsrechtlichem Einschreiten» sei «nicht gegeben».

Wir erlauben uns dazu die folgenden Fragen:

- 1. Gehört ein «Spiel», das Menschen die Illusion vermittelt, als ausserirdische Guerillakämpfer mit Laserkanonen aufeinander zu schiessen, nicht zu jenen «Unterhaltungsgewerben», die gemäss Paragraph 3 des Unterhaltungsgewerbesgesetzes vom 27.9.1981 «eine verrohende Wirkung ausüben»? Wie «verrohend» muss eine Wirkung sein, damit «klares Recht» verletzt wird?
- 2. Sind es nicht «wesentliche öffentliche Interessen», die der Bewilligung eines Gewerbes entgegenstehen, das Krieg und Gewalt verharmlost? Wie kann der Regierungsrat ein solches Spiel mit der Menschenwürde zulassen?
- 3. Warum begnügt sich der Regierungsrat mit der Feststellung, dass die Beurteilungen des Laserdrome auseinandergehen? Gehört es nicht zur Sorgfaltspflicht des Regierungsrates als Aufsichtsinstanz, selber eine fundierte Beurteilung vorzunehmen und dabei den Rat ausgewiesener Fachleute einzuholen? Ist eine solche Abklärung nicht umso dringlicher, als im fraglichen Laserdrome schon Jugendliche ab zwölf Jahren zugelassen werden?

Willy Spieler
Willy Volkart
Urs Kaltenrieder

F. Signer A. Guler

Ch. Schwyn D. Gerber-Weeber A. Weil R. Bapst-Herzog

C. Weisshaupt Niedermann Dr. M. Notter
P. Stirnemann Dr. A. Keiser
J. Fehr E. Knecht

Ruedi Keller Dr. T. Huonker
A. Favre J.P. Kuster
Rodolfo Keller M. Bornhauser
U. Schäpper F. Cahannes

P. Oser R. Aeppli Wartmann

Dr. U. Mägli W. Linsi
E. Wohlwend R. Krämer
B. La Roche-Kronauer Dr. S. Brändli
V. Müller-Hemmi S. Moser-Cathrein

M. Fehr

Dr. M. Voser-Huber

## Begründung:

Die Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage KR Nr. 256/1991 vermag nicht zu überzeugen. Sie missachtet die Sorge weiter Teile unserer Bevölkerung über Tendenzen im Unterhaltungsgewerbe, die Krieg und Gewalt immer mehr verharmlosen. Im Zusammenhang mit der Darstellung von Gewalt in den Medien beschäftigt dieses Thema die Öffentlichkeit schon lange. In jüngster Zeit haben vor allem Ausschnitte aus einem sog. Brutalofilm in der Sendung «10 vor 10» des Fernsehens DRS die Zuschauerinnen und Zuschauer aufs äusserste schockiert. Das Laserdrome geht im Grund noch eine Stufe weiter, indem es nicht beim Bild stehen bleibt, sondern zu eigenem Handeln anleitet.

B. Marty Kälin

Zur Erhaltung der körperlichen Gesundheit versteht es sich heute von selbst, dass bei neuen Substanzen sorgfältig abgeklärt werden muss, ob sie nicht toxisch sind und den Organismus schädigen. Nur bei der seelischen Gesundheit, die durch verrohende Spielarten beeinträchtigt werden könnte, gibt es noch keine Verträglichkeitsprüfungen, nicht einmal für Kinder und Jugendliche. Eine solche Prüfung müsste, wie in andern Bereichen üblich, durch ein fachlich qualifiziertes Gremium durchgeführt werden. Mit einem «Unterhaltungs-

gewerbe» wie dem Laserdrome ist nicht zu spassen. Erforderlich ist eine sorgsame Analyse dessen was in einer solchen Einrichtung vor sich geht und wie diese sich auf die Beteiligten auswirkt.

Anders als der Bundesrat in der Fragestunde des Nationalrates während der Dezembersession 1991 findet es der Regierungsrat in der zitierten Antwort nicht für nötig, sich von dieser neuen Spielart zu distanzieren. Wie glaubwürdig ist eine «Friedenserziehung» für Schülerinnen und Schüler gemäss neuem Lehrplan, wenn nicht einmal der Regierungsrat das «Laserdrome» von «andern Spiel- und Sportarten» zu unterscheiden weiss? Wir erwarten eine fundierte aufsichtsrechtliche Beurteilung dieses neuartigen «Vergnügungsspiels», das Jugendliche ab 12 Jahren bewusst oder unbewusst dazu anleitet, ihre Konflikte gewaltsam auszutragen.